

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 81

**zum Entwurf einer Änderung
des Finanzkontrollgesetzes
betrifft die Wahl
des Leiters oder der Leiterin
der Finanzkontrolle**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf einer Änderung des Finanzkontrollgesetzes. Der Kantonsrat hat am 4. November 2008 die Motion M 297 von Rolf Born erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, das Verfahren für die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle so zu ändern, dass künftig der Kantonsrat die Wahl auf Antrag des Regierungsrates vornimmt. Mit dieser Botschaft kommt der Regierungsrat diesem parlamentarischen Auftrag nach.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Finanzkontrollgesetzes.

I. Ausgangslage

Nach der heutigen Regelung wählt der Regierungsrat die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 3 Abs. 2 Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004; SRL Nr. 615). Ihr Rat hat am 4. November 2008 die Motion M 297 von Rolf Born entgegen unserem Antrag erheblich erklärt. Damit wurden wir beauftragt, eine Änderung des Finanzkontrollgesetzes vorzulegen, wonach künftig der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Leitung der Finanzkontrolle wählt. Es ist dies dieselbe Ordnung, wie sie für die Wahl des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin gilt (§ 44 Abs. 1d Kantonsverfassung). Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser parlamentarische Auftrag umgesetzt.

II. Änderung

Erforderlich ist einzig eine Änderung von § 3 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes, wonach neu der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle wählt. Vom Wortlaut her ist klar, dass Antragsteller der Regierungsrat und Wahlorgan der Kantonsrat ist. Der Kantonsrat hat bei der Wahl des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle damit nur die Möglichkeit, die zur Wahl beantragte Person zu wählen oder das Wahlgeschäft an den Regierungsrat zurückzuweisen. Nicht zulässig ist damit, dass der Kantonsrat eine andere als die beantragte Person wählt.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir unterbreiten Ihnen hiermit den verlangten Entwurf einer Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes betreffend Wahl des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle.

Luzern, 28. November 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 615

Finanzkontrollgesetz

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. November 2008,
beschliesst:*

I.

Das Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf eine Amtsduer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: